

## § 102 SGB VIII

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § [100 Nr. 4 SGB VIII](#) sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § [99 Abs. 1 bis 10 SGB VIII](#), nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § [99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10 SGB VIII](#), nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § [99 Abs. 7 und 8 bis 10 SGB VIII](#),
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § [99 Abs. 10 SGB VIII](#),
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § [99 Abs. 7 bis 10 SGB VIII](#),
6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § [99 Abs. 1 SGB VIII](#), soweit sie eine Beratung nach § [28 SGB VIII](#) oder § [41 SGB VIII](#) betreffen, nach § [99 Abs. 8 SGB VIII](#), soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § [75 Abs. 1 oder Abs. 3 SGB VIII](#) sind, und nach § [99 Abs. 3 sowie 7 und 9 SGB VIII](#),
7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 3 AdVermiG (des Adoptionsvermittlungsgesetzes) aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 AdVermiG (des Adoptionsvermittlungsgesetzes) sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AdVermiG (des Adoptionsvermittlungsgesetzes) aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 AdVermiG (des Adoptionsvermittlungsgesetzes) gemäß § [99 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII](#) sowie gemäß § [99 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII](#) für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § [99 Abs. 3 Nr. 2b SGB VIII](#) für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,
8. die Leiter der Einrichtungen, [Behörden](#) und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § [99 Abs. 7 SGB VIII](#).

Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § [99 Abs. 7c SGB VIII](#) werden durch Landesrecht bestimmt.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § [99 Abs. 1 und 3 sowie 7 und 8 und 9 SGB VIII](#) übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.